

VERORDNUNG

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 06.12.2021 für das Gebiet der Gemeinde Oyten folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege.
2. Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Soweit vertretbar, ist bei der Reinigung Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde Oyten führt ein Verzeichnis über den räumlichen Umfang der Straßenreinigung (Straßenverzeichnis).

2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Gossen, Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oyten den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
4. Die Reinigungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstrecken sich
 - a) gem. Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oyten auf die Fahrbahnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
 - b) gem. Ziffer 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oyten wie unter a) beschrieben mit Ausnahme der Fahrbahn

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
2. Bei den in Ziffer 1 und 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oyten genannten Straßen sind die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten schnee- und eisfrei zu halten.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
5. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer
 - a) geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) in Fußgängerzonen an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m.
6. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgängerinnen und Fußgänger gewährleistet ist.
7. Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muss der Winterdienst Montag bis Freitag bis 07.00 Uhr, Samstag bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
Der Winterdienst ist nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Verwendung von Streumaterialien

1. Bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst ist den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Mit Streusalz ist sparsam umzugehen.
2. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Steusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - d) entgegen § 4 dieser Verordnung die Regelungen über die Verwendung von Streumaterialien nicht beachtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu der dort genannten Höhe geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und am 31.12.2031 außer Kraft.

Oyten, 13.12.2021

G E M E I N D E O Y T E N

gez.
Sandra Röse
Bürgermeisterin